

Bundesgericht

4A_184/2012

d

18.09.2012

BGE 138 III 558

Kein Schlichtungsverfahren**Leitsatz**

Das einem Entscheidverfahren vorausgehende Schlichtungsverfahren entfällt bei Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung.

Sachverhalt

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich entschied, dass bei Klagen aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach Art. 7 ZPO kein vorgängiges Schlichtungsverfahren durchzuführen sei. Dagegen wehrte sich der beklagte (im veröffentlichten Urteil anonymisierte, aber mit voller Adresse genannte) Versicherer mit einer Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht.

Erwägungen

Nach Art. 7 ZPO können die Kantone für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ein Gericht bezeichnen, das als einzige kantonale Instanz zuständig ist. Viele Kantone haben diese Fälle den kantonalen Versicherungsgerichten zugewiesen. Trotz der damit erzielten umfassenden Zuständigkeit dieser Gerichte, sowohl für Verfahren aus der sozialen Grund- als auch für solche aus der privaten Zusatzversicherung, bleiben zwei verschiedene Verfahrensordnungen anwendbar. Streitigkeiten aus der Grundversicherung bleiben dem ATSG unterstellt, jene aus der Zusatzversicherung werden nach der ZPO beurteilt. Damit stellt sich die Frage, ob bei Letzteren ein Schlichtungsversuch nach Art. 197 ZPO erforderlich ist.

Art. 197 ZPO verlangt für jedes Entscheidverfahren einen vorgängigen Schlichtungsversuch. Art. 198 ZPO sieht verschiedene Ausnahmen zu diesem Grundsatz vor. Eine solche gilt nach lit. f für Streitigkeiten, für die nach den Artikeln 5 und 6 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist. In der Literatur sind die Meinungen darüber geteilt, ob daraus im Sinne eines Umkehrschlusses folgt, dass es für Streitigkeiten aus Art. 7 ZPO beim obligatorischen Schlichtungsverfahren bleibt, oder ob ein Versehen des Gesetzgebers vorliegt und der Verzicht auf den Schlichtungsversuch für alle Verfahren gilt, für die eine einzige kantonale Instanz zuständig ist (also auch für jenes nach Art. 7 ZPO).

Der Verzicht auf das Schlichtungsverfahren in den Fällen der Art. 5 und 6 ZPO wird damit begründet, dass es sich bei diesen Verfahren um Spezialmaterien handelt, die ein besonderes Fachwissen des Richters erfordern, das bei nicht spezialisierten Schlichtungsbehörden nicht vorausgesetzt werden kann. Dies trifft auf Verfahren nach Art. 7 ZPO in gleichem Masse zu. Eine unterschiedliche Behandlung der Verfahren nach den Art. 5, 6 und 7 ZPO lässt sich deshalb nicht rechtfertigen. Überdies widerspricht ein vorgängiges Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen vor einer einzigen kantonalen Instanz dem Willen des Gesetzgebers, die Verfahren für die Grund- und die Zusatzversicherung zu koordinieren, was für den Erlass des (erst in der parlamentarischen Beratung eingefügten) Art. 7 ZPO ausschlaggebend war. Hinzu kommt, dass der Schlichtungsbehörde nach Art. 212 ZPO bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000 selbständige Entscheidungskompetenz zukommt, womit für geringfügige Streitigkeiten ein doppelter kantonaler Instanzenzug gegeben wäre (Art. 319 ff. ZPO), was Sinn und Zweck von Art. 7 ZPO widerspräche.

Aus diesen Gründen geht das Bundesgericht davon aus, dass es ein offensichtliches Versehen des Gesetzgebers war, Art. 7 ZPO nicht gleich wie Art. 5 und 6 ZPO in Art. 198 lit. f ZPO zu erwähnen.

Anmerkungen

Der Entscheid schafft Klarheit. Er überzeugt im Ergebnis und in der Begründung.